

Satzung der Stadt Wittenburg

über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluß an die Regenentwässerung

- Beitragssatzung für die Regenentwässerung -

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V (KV M-V) vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. S. 634) der §§ 1, 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V (KAG M-V) vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522), der §§ 32, 39, 40 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. S. 669) und der Regenwassersatzung der Stadt Wittenburg vom 10.09.1997 hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 30.09.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschlußbeitrag

- 1) Die Stadt Wittenburg betreibt eine Anlage zur Ableitung von Regenwasser. Zur öffentlichen Anlage gehören die Grundstücksanschlußleitungen, die Kanäle und Hauptsammler, Rückhaltebecken. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von Regenwasseranlagen zur Entwässerung der Grundstücke erhebt die Stadt Anschlußbeiträge.
- 2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung:
 - a) des jeweils im Straßenzug verlegten Regenwasserkanals bzw. Hauptsammlers mit Nebeneinrichtungen.
 - b) von jeweils einem Anschlußkanal je Grundstück (dessen Herstellung zeitgleich im Zusammenhang mit dem Regenwasserkanal erfolgte) vom Regenwasserkanal bis an die Grundstücksgrenze zu den einzelnen Grundstücken, nicht jedoch für die auf dem Grundstück erforderlichen Regenwasseranlagen (z.B. Anschlußleitungen und Anschlußschacht).

Wird für ein Grundstück ein Anschlußkanal beantragt und gebaut, nachdem der Straßenkanal und die Verkehrsflächen hergestellt sind, hat der Antragsteller die Kosten, die durch Aufnehmen und Schließen der befestigten Verkehrsfläche entstehen, zusätzlich zum Anschlußbeitrag zu tragen. Die Stadt kann hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
Die Kostentragung wird zusätzlich durch privatrechtlichen Vertrag fixiert.
- 3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird und die Kosten für die laufende Unterhaltung.

- 4) Wird in dem Straßenzug ein gemeinsamer Regenwasserkanal verlegt, der der Entwässerung der öffentlichen Einrichtung (Straße) als auch der Entwässerung der anliegenden Grundstücke dient, so werden alle Aufwendungen für den Regenwasserkanal zu je 50 % der Straße sowie den anliegenden Grundstücken zugeordnet.
- 5) Dem beitragsfähigen Aufwand nicht zugerechnet werden die Kosten der Regenrückhaltebecken und der Hauptsammlerabschnitte, in die im jeweiligen Abschnitt keine Anschlußkanäle einmünden.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, für die keine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß §7 der Regenwassersatzung der Stadt Wittenburg vom 10.09.1997 erteilt wurde, die über eine Anschlußleitung an die öffentliche Regenwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald und soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder wenn sie bebaut sind.
- 2) Wird ein Grundstück über eine Anschlußleitung an die Regenwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- 3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Maßnahmen, die für die Herstellung, sowie die Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Regenwasseranlage oder Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Regenwasseranlage oder an die umgebauten, verbesserten, erweiterten oder erneuerten Anlagen oder Anlagenteile ermöglichen, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Beitragssatzung.

(Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die funktionsfähige öffentliche Regenwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Beitragssatzung.)

§ 4 Beitragsmaßstab

- 1) Der Anschlußbeitrag errechnet sich für Anlagen der Niederschlagsentwässerung (Regenwasserhauptsammler und -straßenkanäle einschließlich der Anschlußkanäle zu den einzelnen Grundstücken) nach dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung der an den einzelnen Anschlußkanal anzuschließenden Grundstücke; und zwar durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit einem Faktor:
- 1.1) bei Grundstücken, die innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, mit der im B-Plan für sie festgelegten Grundflächenzahl (GRZ),
- 1.2) bei Grundstücken, die innerhalb eines Bereiches nach § 34 BauGB liegen:
- | | |
|--|-----|
| - für Kleinsiedlungsgebiete (WS) | 0,2 |
| - für reine Wohngebiete (WR) und allgemeine Wohngebiete (WA) | 0,3 |
| - für besondere Wohngebiete (WB) | 0,6 |
| - für Mischgebiete (MI) | 0,6 |
| - für Gewerbegebiete (GE) und Sondergebiete (SO) | 0,7 |

Die Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung ergibt sich für Flächen nach Pkt.1.2, die innerhalb des im Rahmenplan erfaßten Gebietes liegen, nach den getroffenen Planaussagen im Rahmenplan, Teil Nutzungsplan, Stand Juli 1993.

Der Rahmenplan, Teil Nutzungsplan, ist als **Anlage** Bestandteil der Satzung.

- 2) als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines B- Planes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze des B-Planes hinausreichen, die Fläche innerhalb des B-Planes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu parallel verlaufenden Begrenzungslinie,
- d) bei Grundstücken, die nicht an einer Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu parallel verlaufenden Begrenzungslinie,
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen

der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe von 3 m hinter der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung verläuft.

- f) bei Grundstücken, für die im B- Plan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines Gebietes nach § 34 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sportplätze, Friedhöfe), die Fläche der bebauten und befestigten Grundstücksteile geteilt durch die GRZ -Zahl 0,2; höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße.
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich erfolgt die Flächenermittlung entsprechend Buchst. f).

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für den Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Regenwasseranlage, um Niederschlagswasser von bebauten und versiegelten Flächen abzuleiten, beträgt pro anrechenbarem m² gemäß § 4: **6,30 DM/ m².**

§ 6 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist.

Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Zum Beitragspflichtigen wird der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt, wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des ZGB der DDR getrennt ist.

Mehrer Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Vorausleistung

Sobald mit der Verlegung des Regenwasserkanals in der anliegenden Straße begonnen wird, können von dem Beitragspflichtigen Vorausleistungen bis zu 80 % des Anschlußbeitrages erhoben werden.

Eine erfüllte Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner dieses Beitrages verrechnet.

Die Vorausleistung wird von der Stadt nicht verzinst.

§ 8
Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt.
Der Beitrag oder die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 25. November 1998


Hebinck
Bürgermeister



Anlage: Rahmenplan, Stand Juli 1993, Teil Nutzungsplan

Verfahrensvermerk

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

STADTAMT WITTENBURG

NUTZUNGSPLAN



- ABGRENZUNGEN**
- VORGESCHLAGENES SANIERUNGSGEBIET FORMAL FESTELEGTE NACH § 12 BODEN-DELTUNGSBEREICH DER ERHALTUNGSBESTIMMUNG NACH § 172 BauplanungsG
 - RAHMENPLANGEBIET
- GEBÄUDEBESTAND - DENKMALSCHUTZ**
- EHKTRAGEN ALS DENKMAL
 - FÜR ENTRAGUNG ALS DENKMAL VORGESCHLAGEN
 - SEHR ERHALTENSWERTE GEBÄUDE (DPR. SIBAU/REHABILIT. 2.2.)
 - ERHALTENSWERTE GEBÄUDE (DPR. SIBAU/REHABILIT. 2.2.)
- BAUFLÄCHEN NACH ART DER NUTZUNG**
- WR REINES WOHN-GEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHN-GEBIET
 - WB BESONDERES WOHN-GEBIET
 - MI MISCHE-GEBIET
- GEMEINBEDARF NACH ART DER NUTZUNG**
- VERWALTUNGS ANLAGE
 - POST / SPORTPLATZ
 - KINDERGARTEN SCHULE
- GESCHOSSZAHLEN**
- 1 GESCHOSS
 - 2 GESCHOSS
 - 3 GESCHOSS
 - 4 GESCHOSS
- GRÜN- UND FREIFLÄCHEN**
- ÖFFENTLICH NUTZBARE GRÜNFLÄCHEN (PARKANLAGEN)
 - SPIELPLATZ / KLEINERHIEBELDECKT. SPIELWIESE
 - GEMEINSCHAFTLICH NUTZBARE GRÜNFLÄCHEN (SIEDLUNGSGRÜN, MISTGRÄBEN etc.)
 - GRÜN- UND FREIPLÄCHEN AN SOZIAL. INFRASTRUKTUR (SCHULEN, KITAS etc.)
 - KLEINGARTEN
 - PRIVATE GRÜN- UND FREIPLÄCHEN (GÄRTEN, STELLPLATZ etc.)
 - HOFFLÄCHEN (STELLPLATZ, z.T. GEWERBLICHE NUTZUNG)
 - LANDWIRTSCHAFTSFLÄCHEN (WIEGH., VERGEB.)
 - WASSERFLÄCHEN (TEICH, GRAVEN)
 - STRASSENBAUM, DAMMBÄUMEN, OBST-, NUSS- UND GÄTTENBAUMFLÄCHE
- VERKEHR**
- HAUPTSAMMELSTRASSE
 - SAMMELSTRASSE
 - ANLIEGERSTRASSE
 - VERKEHRSDRUCKUNTERLIEGENDER BEREICH MISCHEWIRTSCHAFTSFLÄCHE
 - RAD- UND FUSSWEGVERBINDUNGEN
 - STADTISCHER PLATZ
 - ANLAGEN FÜR DEN RUHENDEN VERKEHR

Der Plan zeigt die vorgeschlagene Nutzung der Flächen im Stadtgebiet von Wittenburg. Die Flächen sind nach ihrer Nutzung eingeteilt und farblich markiert. Die Flächen sind in verschiedene Zonen unterteilt, die durch Linien abgegrenzt sind. Die Flächen sind nach ihrer Nutzung eingeteilt und farblich markiert. Die Flächen sind in verschiedene Zonen unterteilt, die durch Linien abgegrenzt sind.

Stand: Juli 1983 - M. 1:5000

Stadtamt Wittenburg

